

Der Bezirkspersonalrat der Referendarinnen und Referendare am Oberlandesgericht Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.04.93

Betr.: Unterschriftenaktion zur Reform der Juristenausbildung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

INFORMATION

11/ 449

A14

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

federführend für alle Personalvertretungen der Rechtsreferendarinnen und -referendare in Nordrhein-Westfalen führen wir eine Unterschriftenaktion durch, mit der wir unsere Forderungen im Zusammenhang mit der Reform der Juristenausbildung im Land Nordrhein-Westfalen untermauern wollen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Forderungen und Vorstellungen zur Kenntnis nehmen und ggfs. mit Ihrer Unterschrift unterstützen würden.

Vor allem die beteiligten Institutionen, Verbände und sonstigen Mitgliederorganisationen bitten wir, auch für eine Weiterverbreitung dieses Aufrufs zu sorgen.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Hochachtungsvoll



(Karl-Heinz Sommer)

Anlage

Cecilienallee 3
4000 Düsseldorf 30
0211/4971-601

Vorsitzender: Karl-Heinz Sommer
Kölner Landstr. 115
4000 Düsseldorf 13
0211/7590571

Reform der Juristenausbildung? Gern, aber bitte richtig!

Eine Unterschriftenaktion der Personalvertretungen der Rechtsreferendarinnen und Referendare in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat nunmehr ihren Gesetzentwurf zur Umsetzung der Reform der Juristenausbildung im Land Nordrhein-Westfalen (NW) vorgelegt. Mit der Neuregelung der Ausbildung soll eine stärkere Betonung der europäischen Integration, eine stärkere Abkehr vom Justizjuristen und die überfällige Verkürzung der Ausbildungsdauer erreicht werden.

Die vorgesehene Abfolge der Stationen*, die Verkürzung auf 2 Jahre und die Aufteilung in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlstationen, sowie die teilweise Öffnung der Pflichtstationen für eine Ausbildung in anderen Bundesländern oder im Ausland entspricht weitestgehend dem von den Personalvertretungen der Referendarinnen und Referendare in NW entwickelten Modell und wird als erhebliche Verbesserung angesehen.

Auch die Einrichtung eines Klausurenkurses - eine langjährige Forderung der Personalvertretungen - war längst überfällig. Der Kurs ist jedoch mit einer Länge von 3 Monaten viel zu kurz und vom Zeitpunkt - er findet in den letzten 3 Monaten der Pflichtstationen unmittelbar vor den Klausuren statt - unglücklich gewählt. In dieser Form wird der Klausurenkurs wenig geeignet sein, eine sinnvolle Klausurvorbereitung zu ermöglichen.

Die Einrichtung eines Klausurexamens wird dagegen von vielen Referendarinnen und Referendaren im Grundsatz begrüßt.

Die geplanten Änderungen des 2. Staatsexamens stoßen jedoch auch auf entschiedene Ablehnung und Kritik

Mit dem Wegfall der Hausarbeit zugunsten 4 weiterer Klausuren ohne eine Änderung der bisherigen Bewertungsmaßstäbe droht eine erhebliche Verschlechterung des Notenniveaus. Im Jahre 1992 wurden nach der offiziellen Statistik des Landesjustizprüfungsamtes in NW bei jeder der 4 Klausuren jeweils 35% der Arbeiten mit mangelhaft oder schlechter bewertet. Insgesamt wurden jeweils gut 70% der

Klausuren mit ausreichend oder schlechter bewertet.

Ergebnisse übrigens, die mit diesem niedrigen Niveau in den allerwenigsten Fällen den Bewertungen in der praktischen Ausbildung oder in den Arbeitsgemeinschaften entsprechen.

Die Klausuren werden, statt bisher 36%, einen Anteil von insgesamt 60% an der Gesamtnote haben. Dies dürfte zu einer erheblichen Verschlechterung des Notenniveaus führen, wenn es bei den oben geschilderten Ergebnissen bleibt.

Bei den Hausarbeiten wurden dagegen nur insgesamt 19% mit mangelhaft oder schlechter bewertet.

Die Hausarbeit hat sich in der Praxis bewährt und war schon immer eine Chance für schwächere und eine Verbesserungsmöglichkeit für gute Kandidatinnen und Kandidaten, denn der Anteil der guten Noten ist bei der Hausarbeit deutlich höher als bei den Klausuren. Allein deshalb sollte an ihr festgehalten werden.

Eine solche längere, wissenschaftlich orientierte Arbeit, wie die Hausarbeit spiegelt mindestens genauso gut die spätere Arbeit der Juristin oder des Juristen in der Praxis wider, wie die 5 stündige, klausurmäßige Bearbeitung einer zufällig zugestellten Abde unter Prüfungsdruck und mit begrenzten Hilfsmitteln. Zu den Hilfsmitteln gehört übrigens - wie etwa in Bayern längst üblich - immer noch keine Formulareammlung. Das somit notwendige Auswendiglernen von Formala ist zwar fehleranfällig, sagt aber wenig über juristische Qualifikationen aus!

Sofern der Hausarbeit ihre - angebliche - Täuschungsanfälligkeit entgegengesetzt gehalten wird, kann da nur auf die Vielzahl von Prüfungen im akademischen Bereich hingewiesen werden, bei denen die Anfertigung von häuslichen Arbeiten selbstverständlich akzeptiert wird. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, Juristinnen und Juristen seien da besonders unehrlich!

Durch den Wegfall der Hausarbeit zugunsten weiterer Klausuren, die alle in den Pflichtfächern geschrieben werden, wird die Bedeutung der Wahlfachgruppe für die Prüfung erheblich abgewertet.

Die Hausarbeit, die bisher einen Anteil von 24% an der Gesamtnote hatte, wird in der Regel in dem Wahlfach der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt, einem Gebiet in dem sie im Laufe ihrer Ausbildung Spezialwissen erworben haben. Dies ist sicher auch ein Grund für das höhere Notenniveau gegenüber den Klausuren.

Eine Spezialisierung im übrigen, die nach der Neuregelung des Prüfungsverfahrens nur noch mit einem ganz geringen Anteil an der Gesamtnote in der mündlichen Prüfung ihren Niederschlag finden würde.

Auch dies erscheint widersprüchlich, man will zwar einerseits stärker vom Justizjuristen abrücken, dennoch wird die Prüfung zu über 90% auf die Pflichtfächer beschränkt!

Dies widerspricht allen Anforderungen, die der Arbeitsmarkt an Nachwuchsjuristinnen und -juristen stellt und dürfte nicht zur Verbesserung der Ausbildung führen.

Schließlich erscheint uns die Übergangsregelung, wonach nur die ab dem 01.12.1992 eingestellten Referendarinnen und Referendare von einem Wahlrecht Gebrauch machen können, als viel zu restriktiv. Viele Referendarinnen und Referendare, die gern von ihr Gebrauch machen würden, bleiben nach dieser Regelung unberücksichtigt und müssen ihre Ausbildung nach altem Recht beenden, dies wird in anderen Bundesländern wesentlich großzügiger gehandhabt!

* 6 Monate Zivilstation

- 3 " Strafstation
- 4 " Verwaltungsstation
- 3 " Wahlpflichtstation
- 4 " Rechtsanwalt
- 4 " Wahlstation

Die Personalvertretungen fordern daher:

1) den Erhalt einer Hausarbeit als Wahlmöglichkeit neben einem reinen Klausurenexamen,

So könnten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Ausbildung in einer ihren Neigungen entsprechenden Weise abschließen.

Um die Ausbildung durch die Hausarbeit nicht zu verlängern, soll diese nicht erst nach der Wahlstation, sondern schon im letzten Monat der Pflichtstationen geschrieben werden. Dies hätte dann nicht die nachteilige Folge, daß sich die Ausbildung um die Korrekturzeit verlängern würde. Die Hausarbeit könnte während der Wahlstation korrigiert werden, so könnte die mündliche Prüfung genau wie bei den Klausurkandidatinnen und -kandidaten unmittelbar im Anschluß stattfinden. Die Wahlstation dient meist ohnehin weniger einer Fortbildung im Wahlfach, als vielmehr dazu, sich einen Einblick in die berufliche Praxis in diesem Bereich zu verschaffen und erste Kontakte zu knüpfen. Insofern muß die Hausarbeit nicht erst am Ende der Wahlstation geschrieben werden, zumal ja auch die Öffnung der Pflichtstationen oft eine zusätzliche Ausbildung im Wahlfach ermöglichen wird.

Die Abfolge der schriftlichen Prüfung könnte nach unseren Vorstellungen so aussehen, daß zunächst alle Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam 4

Klausuren schreiben, dann die Hausarbeitskandidatinnen und -kandidaten ihre Hausarbeit beginnen. Für die Klausurkandidatinnen und -kandidaten beginnt nun eine dreiwöchige Vorbereitungsphase auf ihren zweiten Klausurenblock, der dann in der vierten Hausarbeitswoche geschrieben wird.

Danach können alle gemeinsam in die Wahlstation eintreten, so ergeben sich keine Verzögerungen.

2) eine stärkere Gewichtung des Wahlfaches in der Prüfung,

Würde man an einem Hausarbeitsexamen in der bisherigen Form, nunmehr als Wahlmöglichkeit, festhalten, wäre für diesen Teil der Kandidatinnen und Kandidaten eine Beibehaltung des Wahlfaches in seiner bisherigen Bedeutung gewährleistet.

Für das reine Klausurenexamen könnten eine oder zwei Wahlfachklausuren eingerichtet werden.

Auch bietet sich die Möglichkeit an, die Aktenvorträge aus dem jeweiligen Wahlfach zu stellen.

3) eine Anhebung des Notenniveaus der Klausuren,

Ganz abgesehen davon, daß es am Ende einer so langen Ausbildung unbefriedigend ist, daß sich etwa 50% aller Kandidatinnen und Kandidaten mit einem "ausreichend" zufrieden geben müssen, scheint ein Nachdenken über das Notenniveau unumgänglich, will man nicht den Erfolg der Reform durch

einen sprunghaften Anstieg der Anzahl der durchgefallenen Kandidatinnen und Kandidaten wieder zunichte machen.

4) eine Verlängerung des Klausurenkurses,

Der Klausurenkurs als ausbildungs begleitender Kurs sollte entweder auf die gesamte Dauer des Referendariats oder wenigstens auf ein Jahr vor der schriftlichen Prüfung ausgedehnt werden. So könnten die Fortgeschrittenen-AG's bis zu den schriftlichen Prüfungsleistungen beibehalten werden, ergänzt durch den Klausurenkurs. Auch dies entspricht dem Wunsch vieler Betroffenen und erscheint wesentlich sachgerechter, da nicht plötzlich die theoretische Ausbildung endet und durch ein reines Klausurentraining ersetzt wird.

5) sowie die Ausdehnung der Übergangsregelung auch auf die vor dem 01.12.1992 eingestellten Referendarinnen und Referendare.

Eine Vielzahl der nicht mehr von der Übergangsregelung erfaßten Referendarinnen und Referendare äußern den Wunsch, ebenfalls von einer verkürzten Ausbildung Gebrauch machen zu können, diesem Wunsch sollte Rechnung getragen werden.

So könnte nicht zuletzt der kostendämpfende Effekt der Reform schneller wirksam werden.

Mit ihrer Unterschrift bringen Sie zum Ausdruck, daß Sie diese fünf Forderungen unterstützen.

Name	Anschrift	Unterschrift

Bitte schicken Sie Ihre Unterschrift(en) möglichst bis zum 30.04.1993 an den
Bezirkspersonalrat der Referendarinnen und Referendare
am Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 4000 Düsseldorf

K.-H. Sommer

(Karl-Heinz Sommer)

für die Personalvertretungen der Rechtsreferendarinnen und Referendare in NW

Chancen für Neuanfang

Reform des Referendariats im Blickpunkt der Kritik

Seit langer Zeit in Vorbereitung nimmt nun auch die Reform der Juristenausbildung für das Referendariat in Nordrhein-Westfalen konkrete Gestalt an. Nach dem ersten, etwas mißglückten Entwurf eines Reformmodells liegt seit Januar ein überarbeiteter Entwurf eines neuen JAG und JAO aus dem Hause von Justizminister Dr. Rolf Krumsiek vor. Dieser Entwurf greift in Teilen die von den Personalräten bereits im vergangenen Jahr eingebrachten Vorschläge auf, wie z.B. die Einführung einer sog. Wahlpflichtstation.

Trotz einer bislang erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Referendaren und Ministerium stehen die Zeichen auf Sturm. Der neue Entwurf wurde an den Referendaren vorbei konzipiert, ohne sie von den anstehenden Entwurfsarbeiten zu informieren. In ihrer ersten Stellungnahme zur Reformvorlage äußern sich die Personalvertreter der Referendare in Nordrhein-Westfalen dementsprechend kritisch.

In der gemeinsamen Würdigung begrüßen die Referendare zwar die zügige Inangriffnahme der Umsetzung des DRiG, das die Maßstäbe zur Verkürzung der Juristenausbildung im vergangenen November gesetzt hatte. Die Verkürzung des Referendariats auf zwei Jahre sei aber nur ein erster Schritt, die nordrhein-westfälische Juristenausbildung im bundesrepublikanischen und europäischen Vergleich konkurrenzfähig zu halten. Die anstehende Juristenausbildungsreform biete erstmals die Chance, alte Ausbildungsdoktrinen über Bord zu werfen und einen grundlegenden Neuanfang zu wagen.

Die bisherige Ausbildung war geprägt von stark verschulten Arbeitsgemeinschaften, einem engen Korsett abzuleistender Pflichtstationen und einer einseitigen Ausrichtung der Stationen und Prüfungen auf die Übernahme in den Staatsdienst. Trotz der anstehenden europäischen Vereinigung und der Öffnung des europäischen Hauses nach Osten und Südosten wurde Referendaren die Möglichkeit genommen, an ausländischen, internationalen oder supranationalen Einrichtungen im Rahmen der Pflichtausbildung tätig zu werden. Dieser wichtige Bereich blieb der Kür vorbehalten, der Wahlstation. Gleiches galt für den Wunsch vieler Kollegen in der Kommunalstube in den Neuen Ländern zu arbeiten. Man kann sagen, daß die derzeitige Ausbildungspraxis die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat. Viele Referendare betrachten daher die Ausbildung als notwendiges Übel, während sie ihren eigentlichen beruflichen Interessen in Nebentätigkeiten - insbesondere bei Anwälten - nachgehen.

Ein zentrales Anliegen der Referendare ist es daher, diese die Eigeninitiative und Selbstständigkeit der Referendare mißachtende Struktur aufzubrechen und mehr als bisher den Referendaren Freiräume für ihre berufliche Entwicklung zu schaffen.

Entwurf als Mogelpackung

Freiraum bedeute für die Referendare echte Wahlmöglichkeiten in den Wahl und Pflichtstationen. Freiraum bedeute aber auch die Aufgabe der überkommenen Regel, daß die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften jeder anderen Dienstverpflichtung vorgehe. Denn das Aufrechterhalten dieser Regelung verhindere eine vertiefte Ausbildung in der praktischen Tätigkeit. Diese Benachteiligung der praktischen Ausbildung treffe besonders hart gerade gegen Ende der Ausbildung und mitten in der Klausur-

vorbereitung die für viele so wichtige Anwaltsstage.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde erfreulicherweise die von den Personalräten vorgeschlagene Wahlpflichtstation als Idee aufgegriffen und auf diese Weise die Verkürzung der Ausbildung nicht einseitig zu Lasten einer einzelnen Ausbildungsstation entschieden, sondern hier dem referendar eine eigene Entscheidungsmöglichkeit an die Hand gegeben.

Dennoch wurde die Chance echter Wahlfreiheit nicht konsequent genutzt. Bei näherer Betrachtung entpuppte sich nämlich der Entwurf als eine Mogelpackung, die vorgibt, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, tatsächlich aber nur die Pflichtbereiche umschichtet. Denn 23 III JAG E sieht eine Verlängerung der um eine Wahlstelle gekürzten Pflichtstation in der Wahlpflichtstation vor. So wird auf der einen Seite gegeben, was auf der anderen Seite genommen wird.

Die Personalräte fordern daher die Streichung der Verlängerungspflicht in 23 III JAG E.

Konservative Tradition gerügt

Der Entwurf liegt voll in der konservativen Tradition verschulter Arbeitsgemeinschaften. Selbst der Klausurenkurs wurde als Blockveranstaltung vor die Klausurtermine gelegt, anstatt nach dem hessischen Modell - einer seit Jahren von den Referendaren erhobenen Forderung - einen zu den Arbeitsgemeinschaften parallel verlaufenden Klausurenkurs auf der Basis freiwilliger Teilnahme anzubieten. Das Entwurfsmodell beläßt hingegen das Klausurtraining vor dem Prüfungstermin, eine effektive Nachbereitung und Korrektur der Übungsklausuren erscheint ausgeschlossen.

Gleichzeitig verkürzt dieser Klausurenblock das ohnehin verkürzte Angebot in den F-AG's. Statt 8 Monaten Strafrecht und Zivilrecht II nur noch 4 Monate, das Öffentliche Recht II wird sogar von 14 Monaten auf 4 Monate verkürzt.

Der Personalrat fordert daher, das Angebot in den für die Klausurvorbereitung wichtigen F-AG's und den Klausurenkurs zu erweitern, gleichzeitig aber die Teilnahme an den AG's und dem Klausurenkurs freizustellen, um auf diese Weise Kollisionen mit der praktischen Ausbildung zu vermeiden. Der Referendar hat dann die Möglichkeit, selbst nach seinen Fähigkeiten die Ausbildung und Klausurvorbereitung zu gestalten. Die Teilnahme an den AG's gewönne universitären Charakter, was zur Folge hätte, daß die Anwesenden ein echtes Interesse zeigten und die Arbeit intensiver gesteuert werden könnte. Die Vorteile für alle Beteiligten liegt auf der Hand.

Parallel hierzu soll nach Vorstellung der Personalräte eine Klausurenkurs verlaufen eine Klausur pro Woche mit Besprechung (zwei Stunden), dessen Teilnahme freiwillig ist und für den keine zeugnissrelevante Noten erteilt werden. Dies erhöhe die Motivation der Referendare, da das Risiko schlechter Noten nicht mehr von der Teilnahme abschrecke.

Die Klausuren könnten abgeholt und zurückgeschickt werden. Statt einer Besprechung könnte eine Musterlösung ausgegeben werden.

Herbe Kritik

Auch die Arbeitsgemeinschaften bleiben von den Personalräten unangetastet: In den Arbeitsgemeinschaften sollen keine Klausuren mehr geschrieben werden. Die Zeugnisnoten ermitteln sich anhand der mündlichen Leistung und der Aktenvorträge. Wer aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme an AG's nicht anwesend war, erhalte kein Zeugnis. Auf diese Weise werde ei-

ne gewisser Anreiz für die Teilnahme geschaffen.

Herbe Kritik mußte auch die vom Ministerium geplante Regelung der Examensprüfungen erfahren.

Die Regelung im derzeitigen Entwurf sieht in § 31 III Satz 1 JAG E vor, daß bei sechs nicht bestandenen Klausuren das Examen als nicht bestanden gilt. Gleichzeitig fehlt im JAG E eine Festlegung der Anzahl der insgesamt zu schreibenden Klausuren. Diese findet sich erst in § 35 I JAO E, wo die Anzahl der zu schreiben Arbeiten auf acht Klausuren festgelegt wird.

Damit hat es der Verordnungsgeber in der Hand zu bestimmen, wie hoch die Anforderungen an das Bestehen zu stellen sind, wie hoch das Durchfallrisiko ist. Denn je mehr Klausuren geschrieben werden müssen, umso größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß - gleichbleibende Prüfungsmaßstäbe unterstellt - sechs Klausuren nicht bestanden werden.

Nach Auffassung der Personalräte ist diese Regelung verfassungswidrig. Denn sie verstöße gegen den Grundsatz, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen selbst regeln müsse und diese nicht auf den Verordnungsgeber delegieren dürfe, Art. 80 GG, BVerfGE 61, 260 ff., 275.

Zwar enthalte § 34 I Nr. 2 JAG E eine Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Jedoch handele es sich bei der Frage, wann ein Examen als nichtbestanden gilt, um so eine wesentliche Frage der Berufszugangsregelung, daß der Gesetzgeber diese selbst regeln müsse. Er müsse daher nicht nur die Anzahl der zu bestehenden Klausuren, sondern auch die Anzahl der zu schreibenden Klausuren selbst festlegen.

Wünsche für die Reform

Die Personalräte regen ferner an, Wahlfachklausuren einzuführen, um so den spezifischen Neigungen und Interessen derjenigen Rechnung zu tragen, die sich frühzeitig spezialisiert haben. Wahlweise sollten statt der Wahlfachklausuren Klausuren aus den Pflichtbereichen angeboten werden, um denjenigen Rechnung zu tragen, die Wert auf eine breit angelegte Ausbildung legen. Dies wäre ein Modell, das sowohl dem Spezialisten, als auch dem Generalisten gerecht würde.

Es sollte auch in Zukunft eine häusliche Arbeit angeboten werden, um denjenigen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, die besser über einen längeren Zeitraum arbeiten können als kurzfristig Wissen zu mobilisieren. Die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen zeigen deutlich, daß der Durchschnitt der bestandenen P-Arbeiten wesentlich höher liegt als der der Klausuren, die P-Arbeit sei nach ihrer Erfahrung für viele Kollegen ein Grund dafür gewesen, in Nordrhein-Westfalen ihren Referendardienst aufzunehmen.

Die Personalräte fordern daher, wahlweise ein Klausurenexamen mit acht Klausuren oder ein gemischtes Examen mit vier Klausuren und einer P-Arbeit zuzulassen.

Residenzlösung ?

Kritik findet auch die Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis mit der sogenannten Residenzlösung.

In § 20 V JAG E kann die Zulassung zum Referendardienst bei Überlastung des OLG-Bezirks davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber eine persönliche Beziehung zum OLG-Bezirk hat. Dies bedeutet, daß er entweder verheiratet sein oder bei seinen Eltern leben muß, um zugelassen zu werden. Dies bedeutet eine Festschreibung der bisher schon als unbefriedigt empfundenen Verwaltungspraxis. De facto hätte dann ein Be-

werber, der lediglich vor Ort studiert, dort seine/n Lebensgefährt/er/in gefunden hat, eine Wohnung eingerichtet hat, u.s.w kaum die Chance, etwa in Köln oder Bonn zugelassen zu werden. Die Personalräte fordern daher die Streichung der sachwidrigen Residenzlösung in § 20 V JAG E.

Gleichbehandlung aller Referendare

Weiteres wichtiges Anliegen der Personalvertreter ist die Beseitigung bestehender Ungleichbehandlungen, die in der Vergangenheit bereits Anlaß zu verwaltungsgerichtlichen Klagen gegeben hatten. Zwar sieht § 20 II JAG E in größerem Umfang als bisher die Gleichstellung aller Referendare vor. Es ist auch nach der Fassung des Entwurfes davon auszugehen, daß anders als bisher in Zukunft auch Nicht-EG-Ausländer mit den beamteten Referendaren gleichgestellt werden. Nicht ausreichend ist es aber, lediglich eine Bruttolohnangleichung vorzunehmen. Dies bedeutet angesichts der zusätzlichen Belastungen durch Versicherung und Sozialabgaben eine Nettodifferenz von über 500,— DM. Die Personalräte fordern daher die uneingeschränkte Nettolohnangleichung der Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit den verbeamteten Referendaren.

Besonderes Augenmerk legen die Personalräte auf die Situation der Nicht-EG-Ausländer, die bislang nur mit 600,— DM aus einem Sozialfond abgespeist wurden. In dem Entwurf sehen sie eine neue Gefahr für ihre ausländischen Kollegen.

§ 20 II JAG E stellt die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in das Ermessen der Behörde, ohne für die Ermessensausübung Maßstäbe festzusetzen. Damit besteht die Möglichkeit, die Nicht-EG-Ausländer in Zukunft pauschal von der Zulassung zum Referendariat auszuschließen, sofern keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.

Die Personalräte fordern daher, daß jeder, der die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Referendardienst erfüllt, und nur aus sonstigen Gründen nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, einen Anspruch auf Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erlangt.

Diese Forderungen zeigen, daß noch einiges bei der Reform der Juristenausbildung im Argen liegt. Manches im Entwurf wirkt unausgegoren, manchen Regelung versucht, eingetretene Pfände der Verwaltung weiter einzutreten.

Einige der von den Personalräten der Referendare aufgestellten Thesen dürften im Ministerium wenig Anklang finden, stellen sie doch die althergebrachten Grundsätze der Ausbildung, etwa die heilige Kuh der vorrangigen Dienstpflicht in den AG's in Frage.

Es bleibt zu hoffen, daß dieser Versuch einer Einflußnahme auf das Reformgeschehen nicht ohne Folgen bleibt und die Chance für einen Neuanfang im Interesse der Referendare und aller, die es noch werden wollen, genutzt wird. Stefan Müller-Gerbes

Die letzte Meldung

Die nächste Bundessprecherkonferenz findet am 1. und 2. April in Köln statt. Personalräte und sonstige Interessierte sind herzlich eingeladen, diese wichtige Sache voranzutreiben.

Näheres u.: 0421/498 76 11, 0228/69 44 04, 06171/526 56
089/ 502 82 87 oder 0201 / 61 97 07